Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

01) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Reaktor und Auftraggebern, welche die Dienste von Reaktor als Agentur in Anspruch nehmen.
02) Die Zusammenarbeit mit externen Partnern und Lieferanten, die ihre Leistungen direkt an Reaktor verrechnen, wird unabhängig von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
03) Abweichende Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden.
04) Reaktor behält sich vor, Aufträge abzulehnen, die nicht ihren ethischen Grundsätzen entsprechen oder welche die Übertretung von gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

Arbeitsgrundsätze

Werberecht

05) Reaktor befolgt die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze über die Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation (insbesondere die Richtlinien der Internationalen Handelskammer CCI).

Sorgfaltspflicht

06) Reaktor verpflichtet sich zur weisungskonformen, getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte.

Einsatz digitaler Hilfsmittel und künstlicher Intelligenz

07) Reaktor kann bei der Erbringung ihrer Leistungen Cloud-Dienste und Anwendungen künstlicher Intelligenz einsetzen, insbesondere für Konzeption, Text, Gestaltung, Bildbearbeitung, Programmierung und weitere Arbeitsprozesse. Dabei können auch vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte und Personendaten verarbeitet werden. Reaktor beachtet die geltenden Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen sowie allfällige vereinbarte Einschränkungen.

Treuepflicht

08) Reaktor wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen.
09) Reaktor verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zu einer objektiven, auf die Zielsetzungen des Auftraggebers ausgerichteten Ausführung des Auftrags. Dies betrifft insbesondere die Definition der Strategie, die Wahl der Kommunikationsinstrumente und -mittel, den Mediaeinsatz sowie die Wahl der mit der Umsetzung betrauten Mitarbeitenden und Dritten.
10) Erfolgt die Wahl Dritter unter massgeblichem Einfluss des Auftraggebers, trägt dieser allein die Gewähr für deren Wirtschaftlichkeit.

Geheimhaltung

11) Sowohl Reaktor wie auch der Auftraggeber verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten und nicht unbefugt an Aussenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für deren Zwecke zu verwenden. Zulässig bleibt die zur Vertragserfüllung erforderliche Weitergabe an berechtigte Mitarbeitende, Dienstleister und beigezogene Partner, einschliesslich der Anbieter eingesetzter Cloud- und KI-Dienste, soweit diese angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und keine gesetzlichen oder vereinbarten Geheimhaltungs- oder Weitergabebeschränkungen entgegenstehen. Erforderliche Genehmigungen für den Beizug weiterer Auftragsbearbeiter und die Voraussetzungen für Datenbekanntgaben ins Ausland bleiben vorbehalten.
12) Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen.
13) Nicht als geheim gelten die von Reaktor geschaffenen Kommunikationsmittel, die für die Nutzung im öffentlichen Raum freigegeben wurden.

Mitwirkungspflicht

14) Der Auftraggeber unterstützt Reaktor bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen im Wesentlichen durch rechtzeitige und klare Instruktion, durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und dem Bezeichnen einer oder mehrerer Personen mit Entscheidungsbefugnis bezüglich Vertragsgegenstand.
15) Alle Kosten, die aus der Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber anfallen, werden von diesem allein getragen.
16) Entsteht Reaktor Mehraufwand, weil der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, wird dieser dem Auftraggeber durch Reaktor zusätzlich in Rechnung gestellt.

Leistungen Dritter

17) Reaktor ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen und haftet für die sorgfältige Auswahl und deren Instruktion.
18) Reaktor kann Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beauftragen. Erfolgt die Beauftragung im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, handelt Reaktor als dessen Stellvertreter.
19) Für Forderungen Dritter, die dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt Reaktor keine Zahlungsverpflichtung.
20) Für vom Auftraggeber selbst erteilte Aufträge an Dritte übernimmt Reaktor keine Haftung.

Konkurrenzausschluss

21) Reaktor informiert den Auftraggeber vorgängig und während der Erbringung der vereinbarten Leistungen über bestehende Verträge für konkurrierende Produkte und Dienstleistungen.
22) Ein Konkurrenzausschluss muss schriftlich vorliegen.

Urheberrecht

23) Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht an allen von Reaktor erbrachten Leistungen.
24) Es findet keine automatische Rechtsübertragung statt, weder mit Vertragsabschluss noch mit Vertragserfüllung.
25) Das Urheberrecht verbleibt, sofern nichts anderes vereinbart, auch nach Auflösung der Zusammenarbeit bei der Agentur. Die Übertragung des Urheberrechts kann, soweit möglich, zusätzlich erworben werden.

Nutzungsrechte

26) Dem Auftraggeber steht die zweckgebundene Nutzung der von Reaktor geschaffenen Werke im Rahmen der vereinbarten Leistungen zu, sofern er seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Reaktor nachkommt.
27) Bei von Reaktor geschaffenen Werken mit langfristigem Nutzungszweck erhält der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes Nutzungsrecht. Das Urheberrecht verbleibt bei Reaktor, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Das Nutzungshonorar ist Bestandteil des vereinbarten Honorars und wird nicht separat ausgewiesen. Vorbehalten bleiben die Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Dritten, insbesondere für Bilder, Schriften und andere lizenzierte Inhalte.

Widerrechtliche Nutzung

28) Bei einer Verletzung der Urheber- oder Nutzungsrechte von Reaktor schuldet der Auftraggeber eine Konventionalstrafe von CHF 5000.– pro Verletzung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
29) Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin.

Daten und Unterlagen

30) Reaktor sorgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten für die angemessene Sicherung und Aufbewahrung der zur Auftragserfüllung erforderlichen Daten und Unterlagen. Dazu gehören insbesondere Arbeits- und Produktionsdaten sowie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.
31) Sofern der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann er die Herausgabe der vorhandenen Enddaten als PDF sowie der ihm gehörenden Unterlagen gegen eine kostendeckende Auslagerungsgebühr verlangen.

Aarau, November 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

32) Reaktor ist berechtigt, nicht mehr benötigte Daten und Unterlagen nach Abschluss eines Auftrags zu löschen oder zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder abweichenden Vereinbarungen bestehen.
33) Mit der Herausgabe von Enddaten bzw. Unterlagen findet keine automatische Übertragung von Urheber- und Nutzungsrechten statt.

Vorarbeiten

Erstbesprechung

34) Eine Erstbesprechung ist kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.

Kostenvoranschlag

35) Die Erstofferte ist kostenfrei und enthält sämtliche geplanten Leistungen. Für die Offerte Dritter werden bekannte Lieferanten beigezogen.
36) Zweitofferten, Detail- sowie Variantenberechnungen, Budgetplanungen sowie Pflichtenhefte sind kostenpflichtig.
37) Offerten sind 30 Tage ab Eingang beim Auftraggeber gültig.

Auftragserteilung

38) Alle der ersten Besprechung folgenden Leistungen von Reaktor sind entgeltlich. Der Auftraggeber wird darüber im Voraus orientiert.

Präsentation

39) Reaktor erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen (ausser Ziff. 34).
40) Für die Ausarbeitung von Vorschlägen wird ein Präsentationshonorar verlangt.
41) Bei Annahme eines Präsentationsauftrages wird der Auftraggeber über die Höhe des Honorars sowie der Kosten Dritter informiert.
42) Sofern die Vorschläge durch Reaktor zur Ausführung gelangen, wird das Präsentationshonorar angerechnet.
43) Die Verwendung der präsentierten Vorschläge erfordert die schriftliche Zustimmung der Agentur und ist kostenpflichtig.

Zusammenarbeit

Grundsätzlich

44) Reaktor unterscheidet zwei Auftragsarten:
 - Einzelauftrag: Der Auftrag bezieht sich auf eine einzelne, klar definierte Arbeit. Umfang, Leistungen und Kosten werden in der Regel durch eine Offerte festgelegt.
 - Laufende Zusammenarbeit: Reaktor übernimmt für einen Auftraggeber regelmässig unterschiedliche Arbeiten. Die einzelnen Aufträge werden nach Bedarf erteilt und ausgeführt. Eine schriftliche Offerte kann bei Bedarf erstellt werden, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
45) Aufträge können mündlich, telefonisch, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise erteilt werden. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge, sofern der Auftraggeber vor oder bei Vertragsabschluss auf sie hingewiesen wurde und keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.
46) Eine visuelle Umsetzung wird – wenn nicht anders vereinbart – in maximal zwei Vorschlägen präsentiert. Die notwendigen Ergänzungen des ausgewählten Vorschlags sind im vereinbarten Leistungsumfang enthalten. Änderungen, die darüber hinausgehen, werden als Autorkorrekturen behandelt.
47) Die Bestimmungen betreffend Urheberrecht (Ziff. 23–25) sowie Nutzungsrechte (Ziff. 26 und 27) gelten unabhängig von der Art der Zusammenarbeit.

Autorkorrekturen

48) Autorkorrekturen sind vom Auftraggeber verursachte, nicht offerierte Zusatzleistungen, insbesondere aufgrund fehlerhafter oder nicht der Offerte entsprechend angelieferter Daten, Unterlagen oder Vorlagen sowie nachträglicher Änderungen.
49) Autorkorrekturen werden nach Aufwand verrechnet und separat ausgewiesen.

Gut zum Druck

50) Das Gut zum Druck bezieht sich auf Form, Gestaltung und Inhalt, nicht auf Papier, Bildqualität und Farbverbindlichkeit, soweit diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Die Freigabe erfolgt per E-Mail durch den Auftraggeber oder eine von ihm autorisierte Person. Das freigegebene PDF ist der E-Mail zwingend beizufügen.
51) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gut zum Druck vor der Freigabe sorgfältig zu prüfen. Für nicht beanstandete, bei der Prüfung erkennbare Mängel übernimmt Reaktor im gesetzlich zulässigen Umfang keine Haftung. Erfolgt die Freigabe ohne beigefügtes PDF, übernimmt Reaktor im gesetzlich zulässigen Umfang keine Haftung für Fehler, die auf eine Verwechslung oder unklare Zuordnung der freigegebenen Version zurückzuführen sind.
52) Reaktor stellt sicher, dass die zur Produktion übermittelten Daten der vom Auftraggeber freigegebenen Version entsprechen. Zusätzliche Produktionsfreigaben werden bei Bedarf mit dem jeweiligen Produktionspartner abgestimmt.

Vergütung und Abrechnung

53) Die Vergütung der Leistungen von Reaktor erfolgt grundsätzlich nach Aufwand oder auf Basis einer vereinbarten Offerte. Bei einer angenommenen Offerte gelten die darin festgelegten Preise und Leistungen. Zusätzliche Leistungen, nachträgliche Änderungen und Autorkorrekturen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden separat nach Aufwand verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
54) Leistungen Dritter werden dem Auftraggeber entweder durch Reaktor weiterverrechnet oder von den jeweiligen Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.
55) Bei Aufträgen mit einem Kostenrahmen über CHF 10 000 oder Projekten, die voraussichtlich länger als drei Monate dauern, erfolgt die Abrechnung mittels Akontozahlungen oder monatlichen Teilrechnungen.
56) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Bei direkt an den Auftraggeber gestellten Lieferantenrechnungen gelten die Zahlungsbedingungen des jeweiligen Lieferanten.
57) Sämtliche Preise, Kostenvoranschläge und Budgets verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils geltenden gesetzlichen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vorzeitige Beendigung eines Auftrags

58) Wird ein Auftrag vorzeitig beendet oder dessen Umfang reduziert, sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen von Reaktor zu vergüten.
59) Bereits entstandene Kosten sowie verbindlich beauftragte Leistungen Dritter sind vom Auftraggeber zu übernehmen, soweit diese nicht mehr kostenfrei storniert werden können.
60) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Reaktor bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Haftung

61) Reaktor haftet im gesetzlich zulässigen Umfang für Schäden aus der Vertragsverletzung. Eine Haftungsbeschränkung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den Auftragswert beschränkt.
62) Bei Leistungen externer Produktionspartner haftet Reaktor für eigenes Verschulden, insbesondere bei der Auswahl, Instruktion und Auftragserteilung, nach Massgabe von Ziffer 61. Für Mängel oder Schäden, die ausschliesslich durch den externen Produktionspartner verursacht werden und für die Reaktor kein eigenes Verschulden trifft, übernimmt Reaktor keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig. Ansprüche gegenüber dem Produktionspartner bleiben vorbehalten.

Gerichtsstand

63) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aarau.

Aarau, November 2026